



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

DATUM
Cottbus, 18.12.14

**Buchungszeichen 644 112 270, Ihr Schreiben vom 10.12.2013
zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für Ihr Grundstück
„Windmühlenweg 14“ in 03055 Cottbus-Sielow, Flur 4, Flurstück 1214**

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihr Schreiben vom 10.12.2013 habe ich erhalten und möchte ergänzend zum Schreiben des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2013 noch folgendes ausführen:

In der Stadt Cottbus wird der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage (nicht für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) teilweise durch die Erhebung von Beiträgen und teilweise über die Entgelte finanziert.

Es ist richtig, dass die Kanalanschlussbeiträge nur von den Grundstückseigentümern erhoben werden. Die Abwasserentsorgungsentgelte in € / m³ für den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage enthalten ebenfalls Herstellungskosten und sind von allen Nutzern (Eigentümern und Mietern) entsprechend des Trinkwassermaßstabes zu zahlen. Diese Vorgehensweise ist eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Schmutzwasserbeseitigungsanlage und ist insbesondere die durch die gewählten Vertreter der Stadt beschlossene Variante (Mischfinanzierung über Beiträge und Gebühren/Entgelte). Diese Art der Refinanzierung ist gesetzlich normiert.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung in der Stadt Cottbus wurde kürzlich durch ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg bestätigt (Urteil vom 14.11.2013, 9 B 34.12). Das Gericht hat auch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellen können.

Dennoch ist mir bewusst, dass die Erhebung der Beiträge für viele Grundstückseigentümer eine große finanzielle Belastung ist. Das ist sehr bedauerlich, lässt sich aber leider nicht vermeiden, da die Stadt Cottbus eine Beitragserhebungspflicht hat, wenn sie sich einmal für diese Art der Finanzierung der öffentlichen Einrichtung entschieden hat. Die Stadt Cottbus versucht hier den Grundstückseigentümern im Rahmen von Stundungen wohlwollend und großzügig entgegen zu kommen.

GESCHÄFTSBEREICH II
Amt für Abfallwirtschaft
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

DienstSitz
SG Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Katharina Magolitz

ZIMMER

MC

MEIN ZEICHEN
11/70-ma

TELEFON
0355 – 350 2016

TELEFAX
0355 – 350 2009

E-MAIL
Katharina.Magolitz@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03048 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

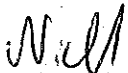
Auslandsverkehr
IBAN:
DE08 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Zur Frage der Erhebung von Anschlussbeiträgen außerhalb der Stadt Cottbus kann ich im Einzelnen keine Auskunft geben. Grundsätzlich unterliegt die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen im gesamten Land Brandenburg jedoch den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg. Dementsprechend kann im Land Brandenburg nur nach diesen Regelungen ein Anschlussbeitrag erhoben werden. Einer der Grundsätze ist dabei der Grundstücksflächenmaßstab, danach ist zunächst immer die Grundstücksgröße als Berechnungsmaßstab heranzuziehen.

Bezüglich der Gemeinden außerhalb der Stadt Cottbus, die ihr Abwasser in die Kläranlage Cottbus einleiten verhält es sich so, dass bei der Ermittlung des Gesamtaufwandes der erstmaligen Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage für diese „Fremdeinleiter“ anteilig auf die durch sie eingeleiteten Mengen ein Teil abgezogen wurde. Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer in Cottbus zahlen also nur für den Anteil an der Schmutzwasserbeseitigungsanlage, in dessen Höhe in der Stadt Cottbus Schmutzwasser anfällt und nicht für den Anteil der umliegenden Gemeinden/Verbände die ihr Schmutzwasser in der Cottbuser Kläranlage entsorgen. Dies ist so auch in der Kalkulation nachzulesen.

Ihre grundsätzlichen Zweifel an der Beitragserhebung und der damit verbundenen Mehrbelastung für Grundstückseigentümer kann ich gut nachvollziehen. Ich hoffe jedoch, dass mit den Ausführungen für Sie persönlich zumindest etwas zur Aufklärung der Hintergründe beigetragen werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Lothar Nicht